

## IRRTÜMER : JAHRESARBEITSZEIT (TÖPFE)

<b>Was viele glauben:</b>	<b>Wie es wirklich ist:</b>
... dass unsere Arbeitszeit nur in der Unterrichtszeit und unser Beschäftigungsmaß nur in der Lehrverpflichtung besteht.	Zum Musikschullehrerberuf haben schon immer Vor- und Nachbereitungen des Unterrichts, Veranstaltungen und vieles mehr dazu gehört. Seit 2006 sind diese Tätigkeiten in der Jahresarbeitszeitregelung festgelegt und in 'Töpfe' eingeteilt.
... dass die C-Topf Dokumentation gesetzlich vorgesehen ist.	Leider darf der Dienstgeber eine Dokumentation der Arbeitszeit verlangen. Im Gesetz ist das jedoch nicht vorgesehen. Vielmehr ist der C-Topf nicht vom Musikschullehrer selbst zu gestalten und zu dokumentieren, sondern umgekehrt vom Dienstgeber zeitgerecht festzulegen oder im Einzelfall anzuordnen.
... dass der B-Topf auch dokumentiert werden soll.	Schon die C-Topf Dokumentation ist weder gesetzlich vorgesehen noch sinnvoll, da in der Praxis weder eine Über- noch eine Unterschreitung irgendwelche Folgen hat. Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (B-Topf) zu dokumentieren, ergibt noch weniger Sinn, da es sich um eine Pauschale handelt, bei der nicht einmal in der Theorie (im Dienstrecht) irgendwelche Konsequenzen vorgesehen sind.
... dass es möglich ist, dass man im Folgejahr zwei zusätzliche Stunden Lehrverpflichtung unterrichten muss, wenn man seinen C-Topf nicht erfüllt.	Dazu kann es niemals kommen, da der Dienstgeber dafür sorgen muss, dass der C-Topf erfüllt werden kann, und da er die C-Topf Tätigkeiten im Einzelfall auch anordnen könnte.
... dass Stunden im B- und C-Topf auch 50 min. dauern (wie die Unterrichtseinheiten im A-Topf).	Eine A-Topf Jahresstunde ist eine 50minütige Unterrichtseinheit. Die Stunden in den anderen Töpfen (B- und C-Topf) sind 'normale' Stunden mit 60 min.
... dass Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen nur bei "Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden" doppelt gerechnet werden.	Die entsprechende Regelung im Gesetz beruht auf einem Irrtum, der leider auch im neuen Dienstrecht nicht richtiggestellt wurde. Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen müssen in jedem Fall doppelt gerechnet werden!
... dass Überstunden nicht vergütet werden müssen.	Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen ist im A- und im C-Topf vorgesehen, aber nur wenn die Überstunden oder Mehrstunden vom Schulerhalter (Dienstgeber) angeordnet werden. Daher kommt es in der Praxis – vor allem im C-Topf – kaum jemals zu einer Vergütung.
... dass es sich um Überstunden handelt, wenn sich an manchen Wochentagen in manchen Unterrichtsjahren mehr als 37 Stunden ergeben. ODER	Wenn sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen an manchen Unterrichtstagen eine Überschreitung des A-Topfs ergibt, hat man keinen Anspruch auf eine Mehrdienstleistungs-Vergütung.
... dass man im A-Topf (Unterrichtsverpflichtung) auf 37 Stunden pro Schuljahr kommen muss (weil die 999 Jahresstunden geteilt durch die 27 Wochenstunden Lehrverpflichtung 37 ergibt) BZW. ... dass man als Lehrer die im jeweiligen Musikschulstatut angegebene Mindestanzahl von Unterrichtseinheiten pro Schuljahr einhalten muss.	Umgekehrt kann man nicht zum Nachholen von Stunden verpflichtet werden, wenn sich aus Gründen, die man selbst nicht zu verantworten hat, weniger Einheiten ergeben als in der Jahresarbeitszeitregelung oder im Musikschulstatut vorgesehen. Man ist nur verpflichtet, an allen Schultagen laut Stundenplan, an denen man arbeitsfähig ist, Unterricht anzubieten. Einheiten, die durch schulfreie Tage oder Dienstverhinderungen (z.B. Krankenstände) oder durch Entschuldigungen der Schüler entfallen, zählen so, als wären sie gehalten worden.
... dass es für Lehrkräfte keine Absetzstunden gibt.	Absetzstunden gibt es nicht nur für Leitungstätigkeiten, sondern auch für Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitung. Absetzstunden im C-Topf gibt es für EMP und für Fahrten zwischen Standorten am selben Tag.

<p>... dass die Zuordnung der Tätigkeiten unklar ist BZW. ... dass man Tätigkeiten nach Belieben dem B- oder C-Topf zuordnen kann.</p>	<p>Zum B-Topf zählen die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Tätigkeiten (5 Jahresstunden davon sind C-Topf) und die freiwillige Teilnahme an Fortbildungen (angeordnete Fortbildungen sind C-Topf). Alles andere zählt – wie der Name schon sagt – zu den "Sonstigen Tätigkeiten" (C-Topf).</p>
<p>... dass man alle zwei Jahre Fortbildungen besuchen muss.</p>	<p>Es gibt keine gesetzliche Frist, innerhalb derer man eine bestimmte Anzahl an Fortbildungen besuchen muss. Der Dienstgeber kann jederzeit (auch öfter als alle zwei Jahre) Fortbildungen anordnen, nur muss er sie dann auch mit allem Drum und Dran bezahlen (Kursgebühr, Reisekostenvergütung, Tagesgebühren, Nächtigungen, ...). Erfolgt keine Anordnung, gibt es keinerlei Verpflichtung, Fortbildungen zu besuchen!</p>
<p>... dass Musikschulleitungen dokumentierte C-Topf Stunden nach Gutdünken anrechnen oder streichen können.</p>	<p>Eigentlich müssen die C-Topf Tätigkeiten vom Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung zeitgerecht festgelegt werden. Selbstverständlich muss dann auch die gesamte Zeit anerkannt werden, die die Tätigkeiten in Anspruch nehmen (z.B. Veranstaltungen inklusive aller Vor- und Nachbereitungen).</p>
<p>... dass organisatorische und pädagogische Vor- und Nachbereitungen von Veranstaltungen nicht zum C-Topf zählen.</p>	<p>Laut Dienstrecht zählen explizit und unmissverständlich auch die Vorbereitungen der C-Topf Tätigkeiten zum C-Topf (GVBG § 46c Abs. 4 / neues Dienstrecht: GBedG § 111 Abs. 5).</p>
<p>... dass das Üben bei Korrepetition oder der Mitwirkung in Schülerensembles nicht zum C-Topf zählt.</p>	<p>Da auch die Vorbereitungen der C-Topf Tätigkeiten zum C-Topf zählen, gehört selbstverständlich auch das Üben für Auftritte mit Schülern bei Veranstaltungen mitgerechnet.</p>
<p>... dass Elterngespräche vor Veranstaltungen, Projekten, Prüfungen, oder Wettbewerben, ... nicht zum C-Topf zählen.</p>	<p>Wenn sich die Elterngespräche nicht auf den regulären Unterricht, sondern auf C-Topf Tätigkeiten beziehen, zählen sie selbstverständlich auch zu den Vor- und Nachbereitungen dieser Tätigkeiten und damit zum C-Topf.</p>
<p>... dass die Fahrzeiten bei extra Fahrten zu Veranstaltungen, Proben, oder Konferenzen, ... (Fahrten an extra Tagen) nicht zum C-Topf zählen.</p>	<p>Da auch die Vorbereitungen der C-Topf Tätigkeiten zum C-Topf zählen, müssen auch Zeiten der Hin- und Rückreise dazugerechnet werden, sofern es extra Fahrten sind. Da sie weder zum A- noch zum B-Topf gehören, können sie nur zum C-Topf zählen. Außerdem werden die Fahrzeiten bei Dienstreisen außerhalb der Musikschule (z.B. zu Wettbewerben) bei der Berechnung der Reisezeit ja ebenfalls mitberücksichtigt.</p>
<p>... dass Dokumentationstätigkeiten in der Jahresarbeitszeit nicht berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Selbstverständlich zählt die Zeit, die die Dokumentation von C-Topf Tätigkeiten in Anspruch nimmt, auch selbst zum C-Topf!</p>
<p>... dass Krankenstände (oder andere Dienstverhinderungen) in der Jahresarbeitszeit nicht berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Zwar gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen, ob die tatsächlich versäumten Tätigkeiten berechnet werden sollen, oder ob Zeiten von Dienstverhinderungen aliquot auf die Jahresarbeitszeit angerechnet werden müssen, aber Zeiten von Krankenständen, Arztbesuchen oder anderen Dienstverhinderungen müssen – ebenso wie im A-Topf – jedenfalls wie Arbeitszeit behandelt und berücksichtigt werden.</p>
<p>... dass Personalvertretungstätigkeiten in der (Jahres-)Arbeitszeit nicht berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Laut NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§ 19) ist auf die die Belastung aus der Personalvertretungstätigkeit Rücksicht zu nehmen. Das ist am ehesten im Rahmen des C-Topfs möglich.</p>
<p>... dass es korrekt ist, wenn zusätzliche Unterrichtsstunden vor Prüfungen oder Wettbewerben oder zusätzliche Korrepetitions-Proben, die im A-Topf keinen 'Platz' mehr finden, im C-Topf 'aufgehen'.</p>	<p>Selbstverständlich ist der C-Topf nicht zur Kompensation von Überstunden im A-Topf gedacht! Stattdessen müssen zusätzliche A-Topf-Stunden als Mehrdienstleistungen vergütet werden (wenn der Dienstgeber sie anordnet bzw. bewilligt) und der C-Topf für Veranstaltungen und deren konkrete Vor- und Nachbereitung verwendet werden.</p>

... dass außertourliche Tätigkeiten wie Website-Betreuung, Ton- und Licht-Technik, Cembalo-Stimmung, etc. ... zum C-Topf gehören.	Tätigkeiten, die spezielle Fähigkeiten erfordern, die Musikschullehrkräfte manchmal zufällig mitbringen, die aber im regulären Berufsbild nicht vorauszusetzen sind, Tätigkeiten also, für die normalerweise externe Spezialisten bezahlt werden müssten, müssen auch Musikschullehrkräften, die sie übernehmen, vor allem bei regelmäßiger Ausführung extra entlohnt werden.
... dass es zum C-Topf gehört, in der Blasmusik mitzuspielen, oder als Lehrer bei der Geburtstagsfeier des Bürgermeisters aufzutreten, ...	Künstlerische Tätigkeiten ohne Schülerbezug gehören nicht zum Job. Wir sind als Musikschullehrer angestellt, nicht als Musiker! Wer uns als Künstler engagieren möchte, kann dies nur mit unserem Einverständnis und zu unseren Bedingungen tun (Termin, Gage, ...).

27 Stunden Lehrverpflichtung (bei Vollbeschäftigung):  
insgesamt **1.768** Jahresstunden Jahresarbeitszeit

- A-Topf : **999** Jahresstunden
- B-Topf : **473** Jahresstunden
- C-Topf : **296** Jahresstunden

#### **GVBG § 46c** Arbeitszeit

Abs. 1 lit.a (A-Topf), lit.b (B-Topf), lit.c (C-Topf)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072097/LNO40072097.html>

neues Dienstrecht:

#### **GBedG § 111** Dienstzeit

Abs. 1 Z 1 (A-Topf), Z 2 (B-Topf), Z 3 (C-Topf)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071971/LNO40071971.html>

#### **A-Topf**

(neues Dienstrecht: GBedG § 111 Abs. 3):

*Unterrichtsverpflichtung im Sinne des Abs. 1 Z 1 umfasst die Erteilung des Unterrichts unter Befolgung der Bildungsziele für einen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gesamtpersönlichkeit erfassenden Unterricht nach aktuellem Stand der Pädagogik aufgrund eines erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes.*

#### **B-Topf**

(GVBG § 46c Abs. 3 / GBedG § 111 Abs. 4):

*Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zählen unter anderem auch die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben sowie die freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.*

#### **C-Topf**

(GVBG § 46c Abs. 4 / GBedG § 111 Abs. 5):

*Sonstige Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit.c sind **in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten** insbesondere mit kulturellen Aktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden und angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen. **Dazu zählen auch Vorbereitungen für diese Tätigkeiten.** Administrative Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 werden bis zu 5 Jahresstunden angerechnet. Tätigkeiten für ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen werden doppelt gerechnet. Der Schulerhalter hat in Absprache mit der Musikschulleitung darauf zu achten, dass die im Abs. 1 lit.c festgelegten Jahresstunden vom Musikschullehrer auch erfüllt werden können.*

### Absetzstunden:

C-Topf (GVBG § 46c Abs. 1 lit. c / GBedG § 111 Abs. 1 Z 1)

*Im Fachbereich **Elementare Musikpädagogik** verringert sich diese Tätigkeit um 6 Stunden für je 37 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung.*

*Hat die Musikschule mehrere Standorte und ist der Musiklehrer verpflichtet während eines Unterrichtstages an mehreren Standorten Unterricht zu erteilen, verringert sich diese Tätigkeit um bis zu 74 Stunden, dabei ist auf die **gefahrenen Kilometer, die Anzahl der Reisebewegungen und die Anzahl der Standorte**, an denen der Musikschullehrer unterrichtet, Bedacht zu nehmen.*

Archivtätigkeiten / Fachgruppenleitungen (GVBG § 46c Abs. 5 / GBedG § 111 Abs. 6):

*Die Jahresstunden können bei Besorgung von **Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen** unterschritten werden ...*

Leiterabsetzstunden (GVBG § 46c Abs. 6 / GBedG § 111 Abs. 7):

*Auf die Gesamtstundenanzahl der Schulleitung ist für die **Leitungstätigkeit** in Abhängigkeit von der Anzahl der Summe der Gesamtunterrichtsverpflichtung der Schule zu Beginn eines jeden Schuljahres nachstehendes Ausmaß an Jahresstunden anzurechnen ...*

### Mehrdienstleistungen / Mehrleistungen:

(GVBG § 46c Abs. 9 / GBedG § 111 Abs. 10):

*Eine **Vergütung von Mehrdienstleistungen** gebührt nur, wenn sie vom Schulerhalter angeordnet sind und das zugewiesene Stundenausmaß gemäß Abs. 1 lit.a [A-Topf] zuzüglich einer allfälligen Anhebung nach Abs. 7 oder Abs. 1 lit.c [C-Topf] überschritten wird. Diese Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges und bei einem teilbeschäftigten Musikschullehrer 1,15 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Musikschullehrers. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des nach Abs. 1 lit.a vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf diese Vergütung.*

### **RUNDSCHREIBEN der Gewerkschaft:**

**JAHRESARBEITSZEIT MusikschullehrerInnen** (Februar 2012)

<https://netzwerk.oberwalder.info/content/Anlagen/144/201202%20Brief%20an%20Musikschulen%20und%20Leiter.pdf>



Liebe Schulerhalter,  
liebe Musikschulleitungen,

bitte nehmen Sie darauf Rücksicht, dass viele Musikschullehrkräfte teilzeitbeschäftigt und daher auf Einkünfte aus anderen Tätigkeiten angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und ihre Familien zu erhalten.

**Beziehen Sie die Lehrkräfte bitte nach Möglichkeit in Ihre Planung ein und vereinbaren Sie Termine einvernehmlich!**

... und nehmen Sie bitte Abstand von den unnötigen, weil folgenlosen, und lediglich zeitraubenden Dokumentations-Tätigkeiten!